

Franckesche Stiftungen zu Halle

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Hn. Friederichs/ Hertzogs zu Sachsen/ Jülich/ Cleve und Berg ... Edict und Verordnung/ Wegen verschiedener ...

Friedrich <II., Sachsen-Gotha-Altenburg, Herzog>

Gotha, [1715?]

VD18 12451533

Abschnitt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-195457



In Gottes Gnaden, Wir
 FRIEDRICH, Herz-
 og zu Sachsen / Jülich / Cleve
 und Berg / auch Engern und
 Westphalen / Landgraf in Thüringen / Marg-
 graf zu Meissen / Gefürsteter Graf zu Henne-
 berg / Graf zu der Mark und Ravensberg /
 Herr zu Ravensstein und Zonna / 2c. Thun
 hierdurch kund, demnach Wir einige Zeit her, mit
 grösser Mißfälligkeit, wahrgenommen, daß das-
 jenige Manifest, so Wir bereits An. 1697. den 4. Fe-
 bruarii

+ Von anderen Freigängern Ueberfahret der Inselt die Manufaktur,
5 Jan. 1800. Mangelte Aufbruch Joh.

679.

○

bruarii, zu zeitiger Abwendung aller, unter dem Nah-
men einer besonderen angemaksten Heiligkeit, damahls
hervor geschienen Unordnung und Zwiespalts in Re-
ligions- und Kirchen- Sachen allhier ergehen lassen,
den intendirten Zweck nicht gnüchlich erreicht; noch
minder behöriger Orthen mit Nachdruck darüber ge-
halten, sondern Unsere Lande und Residenz, bey de-
nen Benachbarten und Auswärtigen noch immer
verrufen, und unter denen Unterthanen grosse Ver-
gerrnisse und Zerrüttungen, sonderlich um des Willen
erregt worden, weil sich nicht alleine in diesen Landen
Leuthe gefunden, welche Unsere Evangelische Kirche
vor Babel ausgeschrien, und aus unverantwortli-
cher Singularität dem Gebrauch derer Heil. Sacra-
menten, und der Gemeinschaft des öffentlichen Got-
tesdienstes sich entzogen; sondern auch viele neuerli-
che und wider die Libros Symbolicos lauffende Men-
nungen zum öffentlich-anstößlichen Vortrag, auf de-
nen Tankeln und in denen Schulen, hervorkommen,
und Wir dann, nach dem löblichen Exempel Unserer
in Gott ruhenden Vorfahren, auf die Benbehaltung
der wahren / reinen Evangelischen Religion Unsere

() o ()

allervornehmste Sorgfalt richten, auch, wegen an-
wachsender Gefahr und Schadens, dergleichen Tren-
nung nachzusehen durchaus nicht gemeynet sind. Als *ihm & seinen*
haben Wir in Zeiten alles ersinnliche darwider vor-
zukehren, und unter Gottes Gnade solchen Zwiespalt
gänzlich zu sistiren Uns angelegen seyn lassen. Da *tabe*
mit aber auch ferner in Zukunft dergleichen besorglis *was für*
chen und beschwerlichen Ubel vorgebauet werde, so *ist ohne*
verordnen Wir hiedurch gnädigst und ernstlichst, daß *ausgeset-*
sich *zu werden* *ist* *zu* *erleiden*
zuforderst

I. Niemand wider die Libros Symbolicos, als *Contradictio*
Principia & Normam nostræ Confessionis, auf eini- *et ipsi pro*
ge Masse zu reden, oder zu schreiben, unterstehe, auch *factum*
ein jeder Candidatus selbige, als eine von Unserer *F. C. Conf.*
Kirche bereits nach der Schrift geprüfte Regul und *Mutter*
Richtschnur, ohne einzige Limitation oder Reserva- *elag, die*
tion annehme, und unterschreibe. Wir wollen das *unterschiedl.*
her *Tergium*

II. Daß Lehrer in Kirchen und Schulen sich aller *dergleichen*
Neuerungen in Religions-Sachen gänzlich enthal- *und nicht*
ten, hingegen, bey der heil. Schrift, und denen dar- *ist*
aus gezogenen Libris Symbolicis, auch dem Cate-
chismo,



ben wollen, daß die dabey gebrauchende Expressio-
nes, vor Betretung der Kanzel, fein ordentlich
concupiret, und hernach im Eysen solcher Usus nicht
allzuweit überschritten werde. Wir wollen und
befehlen auch ernstlich

IV. daß von allen und jeden die behörige Sub-
ordination und der schuldige Respect gegen die Vor-
gesetzte auf keine Weise überschritten, sondern sich
der obliegenden Gebühr unaussprechlich gemäß erwie-
sen, und keine eigenmächtige Anmassung dagegen
unternommen werden soll. Insonderheit sollen
hierdurch

V. das bisherige mutuelle invehiren von de-
nen Kanzeln, bevorab aber die verhasste, und off-
ters auf Ungrund beruhende Benennungen, nicht
weniger auch das ganz lieblose Declamiren wider
die Orthodoxos, bey Vermeidung empfindlicher
Straffe untersaget, und hingegen die Lehrer erinnert
seyn, sich dem Volcke zum Fürbilde guter Werke,
vornehmlich aber der Liebe, Sanftmuth und Ver-
träglichkeit darzustellen, auch alles im Angesicht
Gottes auf die Erbauung und gemeine Besserung
ihrer

des Frey Willigen, bey dem die Dicht. publ. am 1

+ die Kunst zu schreiben soll nicht mehren, sondern
Kunst zu publicirande, damit man prädicirer kann
sol.

189.

ihrer Zuhörer zu richten, daneben die Ehrerbietung
gegen die Evangelische Kirche, und Hochachtung
derer Christ-Fürstl. Verordnungen jederman fleißig
einzuschärfen, die gesunde Lehre ohne Bitterkeit
vorzutragen, und bey allen Gelegenheiten zu erwei-
sen, daß zwar der Glaube in der Rechtfertigung, so
ferne er das Verdienst Christi ergreiffet, ganz alleine
gerecht mache, aber in der Erneuerung nothwendig
Gehorsam würcken und von Tag zu Tag herrlichere
Früchte bringen müsse. Und weil

VI. durch Herausgebung neuer Bücher und
Tractaten schon öftters viel Unruhe gewürcket wor-
den, so soll ein jeder welcher in Theologicis, Mora-
libus, Historicis etwas, in oder ausserhalb Landes
drucken lassen will, solches zu vor denen Collegiis,
wohin es gehöret, communiciren. Wie Wir
denn hieben

VII. denen Buchhändlern die Führung sana-
tischer, ärgerlicher und zu Irrthümern leitender Bü-
cher, bey Confiscation dererselben, und anderer Un-
gnade, auf das nachdrücklichste untersagen.
ner und

IX. Wol-



II. X. Wollen Wir die heimlichen Conventi-
cula, wegen ihres unausbleiblichen Mißbrauchs, um
so ernstlicher eingestellet wissen, je weniger die Kirche
dieser Lande gedrängt ist, oder an öffentlichen, recht-
gläubigen Lehrern Mangel hat: Doch wollen wir
hiedurch denen Haus-Vätern nicht verbothen, son-
dern dieselbe vielmehr ermahnet haben, Gottes
Wort mit ihren Hausgenossen, Kindern und Ge-
sinde fleißig zu betrachten, und den Privat Gottes-
dienst täglich zu verrichten, auch ihr Leben darnach
anzustellen, und Sorge zu tragen, daß Kinder und
Gesinde an guten Wercken allesammt reich werden
mögen.

IX. die reine Lehre und ein unsträflicher Chri-
sten-Wandel unzertrennlich verbunden seyn sollen,
so ermahnen Wir die Studiolos Theologiae hierdurch
ernstlich, sich nicht alleine vor allem sectirischen We-
sen fleißig zu hüten, die heilige Schrift, Libros
Symbolicos und orthodoxe Bücher begierig zu le-
sen, zumahl aber in denen Grund-Sprachen und der
Kirchen-Historia sich recht feste zu setzen, und die
in Unserer Residence zu ihren Besten angeordnete

B

Lectio.

688
Quinn H. Prof. Lenz refutavit, S. de M. Duboulogos nunc Prof.
Van Plunthuis de Astley, vera theologia inprovan. S. in-
cultivat. v. 1855



Lectiones Theologicas unablässig zu frequentiren

+ 40. ¹ *sondern auch ein Gott- und tugendhaften Leuthen*
² *wohlgefälliges Leben zu führen, und sich überall ei-*
³ *ner herzlich, unheuchlerischen Frömmigkeit zu be-*
⁴ *schäftigen, gestalt Wir, bey vorfallenden Beförde-*
⁵ *rungen, Unserm Ober-Consistorio das Examen vitæ*
⁶ *eben so rigoureux, als das Examen Doctrinæ vorzu-*
⁷ *nehmen gnädigst anbefehlen. Endlich und*

Wohil bey X. Lassen Wir mit denen sogenannten Adia-
bolical phoris es nochmahls bey dem, was An. 1697. des
doch nicht halben allbereit gnädigst geordnet, betwenden.
sein gesei-
Leby 2. Und wir nun alle diese

Und wie nun alle obige Stücke gerecht, Gottes
Wort und dieser Lande Verfassungen ^{conform} desgleichen
dem Instrumento Pacis gänzlich gemäß, nichts weniger
ger bey jetzigen besorglichem Zustand der Evangelischen
Kirchen Eintracht sehr ersprießlich sind: Also
befehlen und ordnen Wir, aus Ober- und Bischöflicher
und Landes Fürstlicher Hoheit, Macht und Gewalt,
Unserm allhiefigem Ober-Consistorio, diese Unsere
wohlbedächtige Verordnung behöriger Orthen zu
publiciren, auch darüber sträcflich zu halten; Und
wie Wir dieselbige auf Ihre tragende schwere Pflicht
und

